



GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung der deutschen Sprache (FEB- Reglement)

vom 16. Juni 2021

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die frühe Förderung der deutschen Sprache (FEB-Reglement)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180) und § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (SGS 852), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und die frühe Förderung der deutschen Sprache sowie die finanziellen Beitragsleistungen der Gemeinde an die Kosten dieser Angebote.

§ 2 Zweck

¹ Die Gemeinde stellt das Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sowie die frühe Förderung der deutschen Sprache sicher.

² Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit;
- b) Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- c) Erleichtern des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- d) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung;
- e) Umsetzen von Empfehlungen oder Verfügungen von kantonalen oder kommunalen Behörden oder Fachstellen zum Schutz und Wohl des Kindes;
- f) Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- g) Verbesserung der deutschen Sprachkompetenz des Kindes vor dem Eintritt in den Kindergarten.

§ 3 Definitionen

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a) *Kinder*: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Abschluss der Primarschule;
- b) *Babys*: Kinder zwischen drei und 18 Monaten;
- c) *Frühbereich*: Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- d) *Primarstufenbereich*: Ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule;
- e) *Erziehungsberechtigte*: Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind;
- f) *Gefestigte Lebensgemeinschaft*: Ein gemeinsames Kind vorhanden oder Führen eines gemeinsamen Haushalts seit mindestens zwei Jahren;
- g) *Frühe Förderung der deutschen Sprache*: Richtet sich an Kinder im Frühbereich und kann in Betreuungsinstitutionen oder in Spielgruppen integriert sein;

- h) *Kinder mit besonderen Bedürfnissen*: Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und/oder Förderung brauchen. In der Regel sind dies Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Verhaltensauffälligkeiten.

² Als Betreuungsinstitutionen im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b) Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Lit. b der Pflegekinderverordnung¹;
- c) Gemeindeeigene Tagesstrukturen im Primarstufenbereich;
- d) Von der Gemeinde anerkannte Angebote von Spielgruppen, die eine frühe Förderung der deutschen Sprache anbieten;
- e) Gemeindeeigene Angebote, die eine Ferienbetreuung anbieten, oder Ferienbetreuungsangebote in Kooperation mit anderen Gemeinden.

§ 4 Angebote der frühen Förderung der deutschen Sprache in Spielgruppen

¹ Der Gemeinderat kann Angebote zur frühen Förderung der deutschen Sprache von Spielgruppen anerkennen, wenn

- a) das Angebot allen Kindern der Gemeinde Ettingen nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht; und
- b) die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Pflegekinderverordnung in genügendem Masse erfüllt werden.

² Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

³ Vom Gemeinderat anerkannte Spielgruppen werden periodisch durch die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung überprüft. Der Gemeinderat kann die Überprüfung an Dritte übertragen.

⁴ Im Rahmen der Überprüfung wird beurteilt, ob die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Gemeinderat legt das Prüfungsverfahren sowie den Prüfungsrythmus in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

B. Beiträge der Gemeinde

§ 5 Form

Die Gemeinde verfolgt die Ziele gemäss § 2 Absatz 2 durch

- a) finanzielle Beiträge an die Erziehungsberechtigten (Subjektfinanzierung);
- b) finanzielle Beiträge an die Leistungserbringer (Objektfinanzierung);
- c) die Bereitstellung und Subventionierung gemeindeeigener Angebote.

§ 6 Subjektfinanzierung

¹ Die Gemeinde bezahlt den Anspruchsberechtigten einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an die effektiven Kosten für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots gemäss § 3 Absatz 2.

² Werden die Kosten für die Mahlzeiten nicht bereits in die Betreuungskosten eingerechnet, sind diese durch die Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

¹ Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338).

§ 7 Umfang des Leistungsanspruchs

¹ Der Anspruch auf Beiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung und frühe Förderung der deutschen Sprache besteht grundsätzlich während 52 Wochen im Jahr.

² Für die Berechnung der Beiträge im Primarstufenbereich gilt die Unterrichtszeit nicht als Betreuungszeit.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Betreuungsinstitution.

§ 8 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit melderechtlichem Wohnsitz in Ettingen, deren Kinder in einer Betreuungsinstitution betreut werden, wodurch mindestens eines der Ziele gemäss § 2 Absatz 2 verfolgt wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde Ettingen wohnhaft sind, muss das Kind den melderechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Ettingen haben.

³ Zum Bezug von Beiträgen der Gemeinde ist berechtigt, wer mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach;
- b) sie besuchen eine berufsorientierte Aus- oder Weiterbildung;
- c) sie besuchen Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherung;
- d) sie besuchen Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung.

⁴ Die zeitliche Beanspruchung durch eine der Tätigkeiten gemäss Absatz 3 beträgt dabei

- a) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person mindestens 20%;
- b) bei erziehungsberechtigten Personen in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft zusammen mindestens 120%.

⁵ Die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots wird von der Gemeinde nur in dem zeitlichen Umfang finanziell unterstützt, wie es aufgrund der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten durch eine Tätigkeit nach Absatz 3 gerechtfertigt ist.

⁶ Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz und Wohl des Kindes berechtigen zum Bezug von finanziellen Beiträgen der Gemeinde für die Inanspruchnahme von Betreuungsdienstleistungen im Umfang der Empfehlung resp. der Verfügung.

⁷ Erfolgt die Betreuung durch eine Tagesfamilie besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen, wenn

- a) die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie verwandt ist, mit der anspruchsberechtigten Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft, im Konkubinat oder im gleichen Haushalt lebt;
- b) die Betreuungsperson der Tagesfamilie in direkter oder indirekter Linie der Stieffamilie der anspruchsberechtigten Person angehört.

⁸ Leistet der Arbeitgeber resp. die Arbeitgeberin der anspruchsberechtigten Person oder andere Dritte Beiträge an Angebote gemäss diesem Reglement, werden die finanziellen Beiträge der Gemeinde in diesem Umfang gekürzt.

⁹ Liegt ein persönlicher Härtefall vor, kann der Gemeinderat eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 9 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

¹ Das massgebende Einkommen der Erziehungsberechtigten ergibt sich aus Ziffer 399 der aktuellsten definitiven Veranlagungsverfügung, wobei diese nicht älter als zwei Jahre sein darf.

² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

³ Liegt ein steuerbares Vermögen vor, besteht kein Anspruch auf eine Subjektfinanzierung.

⁴ Muss das massgebende Einkommen einer amtlichen Veranlagungsverfügung entnommen werden, weil ein oder mehrere Erziehungsberechtigte ihrer Mitwirkungspflicht im Steuerverfahren nicht nachgekommen sind, besteht kein Anspruch auf eine Subjektfinanzierung.

⁵ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, werden das massgebende Einkommen und Vermögen wie folgt festgelegt:

a) Wenn keine Steuerdeklaration vorliegt:

- Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen minus 15% als Sozialabzüge.
- Das Vermögen wird für die Berechnung der Subjektfinanzierung nicht berücksichtigt.

b) In allen anderen Fällen:

- Das massgebende Einkommen sowie das Vermögen sind der aktuellsten Veranlagungsverfügung zu entnehmen.

⁶ Bei selbständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.

§ 10 Beitragshöhe

¹ Die Höhe der Subjektfinanzierung (Tarif) entspricht einem prozentualen Anteil der Betreuungskosten, welche die Erziehungsberechtigten bezahlen. Dabei sinkt der Beitrag der Gemeinde linear mit zunehmendem massgebendem Einkommen der Erziehungsberechtigten.

² Der Umfang der Subjektfinanzierung (Anzahl Betreuungsstunden) richtet sich nach der zeitlichen Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 8 Absatz 3.

³ Die maximale Subjektfinanzierung beträgt 90% der Betreuungskosten und wird bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 40'000 oder weniger (bei einem Kind) ausgerichtet.

⁴ Ab einem massgebenden Einkommen von über CHF 90'000 (bei einem Kind) entfällt die Subjektfinanzierung.

⁵ Für jedes weitere Kind², welches mit dem zu betreuenden Kind im selben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen hat, erhöht sich die Einkommensobergrenze des massgebenden Einkommens zur Berechnung der Subjektfinanzierung um CHF 10'000. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 120'000 bei vier oder mehr Kindern² wird keine Subjektfinanzierung mehr ausgerichtet.

² An dieser Stelle ist die Definition des Kindes gemäss § 3 Abs. 1 Lit. a nicht anwendbar.

⁶ Für die Berechnung der Subjektfinanzierung werden die effektiven Betreuungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten bis maximal zum Betrag von CHF 125 pro Tag oder CHF 12.50 pro Betreuungsstunde herangezogen. Für die Babybetreuung oder die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gelten CHF 137 pro Tag oder CHF 15.50 pro Stunde als Maximalbeträge.

⁷ Die detaillierte Ausgestaltung der Subjektfinanzierung (Beitragsraster) wird durch den Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

§ 11 Objektfinanzierung

¹ Voraussetzung für eine Objektfinanzierung ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Betreuungsinstitution. Sie ist nur für ortsansässige Betreuungsinstitutionen zulässig, mit Ausnahme von Kooperationen mit anderen Gemeinden.

² Die Objektfinanzierung kann kombiniert mit der Subjektfinanzierung zur Anwendung gelangen.

C. Verfahren

§ 12 Zuständigkeit / Einreichung der Anträge

¹ Der Gemeinderat bezeichnet in der Verordnung die für das Berechnen und Verfügen der Subjektfinanzierung zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung.

² Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge auf Subjektfinanzierung der Gemeindeverwaltung mit folgenden Angaben und Belegen ein:

- a) Einkommen und Vermögen gemäss der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung;
- b) Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c) Belege, welchen den Umfang der zeitlichen Beanspruchung gemäss § 8 Absatz 3 dokumentieren (kommt nicht zur Anwendung bei der Geltendmachung von Beiträgen an Angebote der frühen Förderung der deutschen Sprache sowie für Ferienbetreuungsangebote);
- d) Den Vertrag mit der Betreuungsinstitution, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgeht;
- e) Eine Bestätigung des Arbeitgebers über das Bestehen oder Nichtbestehen von Beiträgen des Arbeitgebers an die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten nach diesem Reglement.

³ Liegt ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten die letzte definitive Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück (§ 9 Absatz 1) oder liegt ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten keine Steuerveranlagung vor, sind das massgebende Einkommen und Vermögen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

§ 13 Veränderung der Verhältnisse

¹ Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs auf Subjektfinanzierung zur Folge haben könnten, sind innert 30 Tagen seit Eintreten der Veränderung der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere folgende Änderungen:

- a) Betreuungsumfang;
- b) Anzahl Kinder im Haushalt;
- c) Zivilstandsänderung, bzw. im Bereich der gefestigten oder nicht gefestigten Lebensgemeinschaft;

- d) zeitliche Beanspruchung durch eine Tätigkeit gemäss § 8 Absatz 3;
- e) massgebendes Einkommen oder Vermögen.

²Veränderungen gemäss Absatz 1 Literae a bis c führen in jedem Fall zu einer Neuberechnung der Subjektfinanzierung.

³Veränderungen gemäss Absatz 1 Literae d und e führen zu einer Neuberechnung der Subjektfinanzierung, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 25% unterscheidet.

§ 14 Berechnungsmodalitäten

¹Die Festlegung der individuellen Subjektfinanzierung erfolgt auf Gesuch und gilt nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss § 12 Absatz 2 ab dem ersten Tag des Folgemonats für die Dauer des laufenden Schuljahres.

²Gesuche um Fortsetzung der Subjektfinanzierung sind jeweils bis zum 1. Juni einzureichen.

§ 15 Auszahlungsmodalität

Die Beiträge der Subjektfinanzierung werden monatlich rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Rechnungen oder Belegungsrapporte der Betreuungsinstitutionen ausgerichtet.

§ 16 Zuständigkeit für die Objektfinanzierung

Für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Betreuungsinstitutionen ist der Gemeinderat zuständig.

D. Tagesstrukturen Ettingen

§ 17 Angebot

¹Ergänzend zum Schulunterricht besteht ein modular aufgebautes gemeindeeigenes Betreuungsangebot inklusive eines Mittagstischs.

²Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten dieses Angebots kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung.

³Der Gemeinderat regelt die Details zu den Tagesstrukturen Ettingen in der Verordnung zu diesem Reglement.

E. Frühe Förderung der deutschen Sprache

§ 18 Angebot

¹Die Gemeinde kann Angebote der frühen Förderung der deutschen Sprache von Betreuungsinstitutionen finanziell unterstützen oder selbst anbieten.

²Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten dieses Angebots kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung, wobei § 8 Absätze 3, 4 und 5, § 10 Absatz 2 sowie § 12 Abs. 2 Lit. c nicht anwendbar sind.

³Subventionsberechtigt sind pro Kind maximal 6 Wochenstunden frühe Förderung der deutschen Sprache wobei für die Berechnung der Subjektfinanzierung die effektiven Sprachförderungskosten zulasten der Erziehungsberechtigten bis maximal zum Betrag von CHF 10 pro Stunde herangezogen werden.

⁴Der Gemeinderat regelt die Details zur frühen Förderung der deutschen Sprache in der Verordnung zu diesem Reglement.

F. Ferienbetreuung

§ 19 Angebot

¹ Die Gemeinde kann für ausgewählte Schulferienwochen verteilt über das ganze Schuljahr ein Ferienbetreuungsangebot für Kinder der Primarstufe mit Wohnsitz in Ettingen sicherstellen, indem sie

- a) selbst entsprechende Angebote generiert;
- b) Leistungsvereinbarungen mit privaten Drittanbietern abschliesst,
- c) Kooperationen mit anderen Gemeinden eingeht.

² Für die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten dieser Angebote kommen die Bestimmungen dieses Reglements zur Anwendung, wobei § 8 Absätze 3, 4 und 5, § 10 Absatz 2 sowie § 12 Abs. 2 Lit. c nicht anwendbar sind.

³ Subventionsberechtigt sind pro Kind maximal 5 Ferienbetreuungswochen pro Kalenderjahr.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Details zur Ferienbetreuung in der Verordnung zu diesem Reglement.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Verordnungskompetenz

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 21 Härtefälle

Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung über Härtefälle bei der Anwendung dieses Reglements.

§ 22 Unrechtmässiger Bezug

Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten oder werden mit fortbestehenden Ansprüchen verrechnet.

§ 23 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 24 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 16. Juni 2021 beschlossen und von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 17. August 2021 genehmigt.

Ettingen, 16. Juni 2021

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin Der Gemeindeverwalter



Sibylle Muntwiler



Jean-Claude Baumann